

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **24=44 (1878)**

Heft 25

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-95336>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stärkten Defensivstellungen (oder Sperrforts) dem gewaltsamen Angriffe entgegenzusetzen vermag und entgegenzusetzen soll, hängt theils von den eigenen Anordnungen, theils von des Gegners Streitkräften, oft aber auch noch von mancherlei, erst in zwölfter Stunde auftretenden Nebenumständen ab. Der Widerstand soll aber immerhin ein solcher sein können, daß das Vordringen des Gegners durch alle zu Gebote stehende Kraftmittel bedeutend erschwert und verzögert wird. Unter allen Umständen — auch bei den relativ schwachen Defensivstellungen — soll aber die passive Kraft der Befestigung durch active Kraft verstärkt werden, und auf die Mitwirkung der letzteren ist jedenfalls bei ihrer Anlage Rücksicht zu nehmen.

Der Werth der Defensivstellung steigt in dem Maße, als man, durch die vereinte Benützung ihres activen und passiven Vermögens, den Feind zu längerem Aufenthalte zwingt, und zwar kann er in unserem speziellen Falle — in Berücksichtigung der bei der bedrohten Westgrenze sehr wahrscheinlich obwaltenden politischen Verhältnisse — von höchster Bedeutung werden, wenn das Sperrfort den Feind recht viel Zeit verlieren macht. Es ist hierbei der für die Vertheidigung sich ergebende Vortheil nicht zu übersehen, daß die Invasion ihre Unternehmungen in bestimmter, und zwar sehr kurzer Zeit vollbringen muß, wenn sie ihren Zweck nicht größtentheils verfehlen will. Sie darf sich keine längere Zeit gönnen, um mit dem geringsten Verluste alle Hindernisse zu überwinden und die Eroberung zu erzwingen. Selbst mangelhafte — aber geschickt angelegte — Werke können ihr unter den gegebenen Umständen zum unübersteiglichen Hinderniß werden.

Wenn Jemand den vorstehenden allgemeinen Betrachtungen über die schweizerische Befestigungsfrage entgegenhält, daß die schließliche Entscheidung eines Krieges, in welchen die Schweiz verwickelt werden könne, doch auf Verhältnissen beruhe, bei denen Festungen gar nicht mit in Betracht kommen, und daß man sich daher die einmal der politischen Unabhängigkeit zu bringenden Opfer nicht noch unnütz vermehren solle, so antworten wir darauf, daß, wenn die Schweiz zum Kriegsführen gezwungen ist, es sich für sie um Interessen handelt, welche das ganze Volk dann — im Momente der Gefahr und in der Gluth der Leidenschaft — so hoch schätzt, daß ihm kein Opfer zu groß dünkt in der Hoffnung eines glücklichen Ausgangs der Feindseligkeiten. Sonst wäre die Schweiz nicht mehr die Schweiz! — Eine unbedingte Sicherheit des Erfolges ist beim Kriege niemals vorhanden, wohl aber kann — trotz des ungewissen Kriegsglücks — mit mehr oder weniger begründeten Aussichten auf Erfolg in den Krieg eingetreten werden. Diese Aussichten auf Erfolg suchen und finden wir für den Schwächeren (für die Schweiz), der sich zum Kriege hat entschließen müssen, in der im Frieden vorbereiteten passiven Kraft seines Landes, die sowohl seine active Kraft nicht unbedeutend verstärkt, als auch ihm erlaubt, durch Verlängerung des Krieges und

durch Verzögerung der Entscheidung auf Erfolg zu hoffen.

Wie wäre es aber, wenn die leitenden Kreise sich sagen müßten, wir beginnen mit fast keiner Aussicht auf Erfolg den Kampf, selbst, wenn wir den festen Entschluß fassen, ihn bis auf's Aeußerste zu führen, denn wir haben die rechtzeitige Vorbereitung eines uns zu Gebote stehenden Kampfmittels unterlassen, wir vermögen den Kampf im Falle eines unglücklichen ersten Ausgangs nicht zu verlängern!

Aber gerade die in der Verlängerung des Kampfes im Zeitgewinn, liegenden neuen Chancen des Erfolges sind der Preis für die Opfer, welche die Verzögerung der Entscheidung dem Schweizer Volke gebieterisch abverlangt, und welche es schließlich bringen muß, wenn es nicht will, daß die schwer drückende Last der activen Streitmittel eine unnütze und vergebliche sei. — Diese Opfer können durch große Erfolge belohnt werden! Werden sie es auch? Das ist eine unmöglich zu beantwortende Frage. Aber wenn sich auch die letzte Hoffnung schließlich als trügerisch erweist, wenn alle Opfer vergeblich gebracht wurden, darf das Schweizer Volk ebenso wenig seinen Einsatz an Kriegsmitteln verdammen, wie der durch force majeure in einer Unternehmung ruinirte Privatmann es bereuen wird, sich darauf eingelassen zu haben, wenn er Alles zu ihrem Gelingen Erforderliche vorgeesehen hatte. — Wohl aber müßte das Schweizer Volk — oder dessen Regierung — im Fall des kriegerischen Mißerfolges sich die bittersten Vorwürfe machen (wie die Türken in Bezug auf den russischen Donau- und Balkan-Übergang), wenn aus übel angebrachter Sparsamkeit, die in diesem Falle zur kolossalen Vergeudung des Volks- Wohlstandes würde, ein zu Gebote stehendes Kampfmittel nicht rechtzeitig vorbereitet und angewandt wäre.

Die Schweiz, als der Schwächere der Kriegsführenden, hat alle Ursache den möglichst hartnäckigsten Widerstand schon im Frieden mit allen vorhandenen Mitteln zu organisiren und hierbei weder Sorglosigkeit noch Sparsamkeit herrschen zu lassen, dann aber auch der Welt zuzurufen: Wir suchen gewiß keine Händel; den Ersten aber, der mit uns anzubinden sucht, werden wir gehörig abzufertigen wissen.

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsetzung.)

Arretirung. Jeder im Grad Höhere oder bei gleichem Grad der Aeltere, ist berechtigt einen fehlbaren Untergebenen oder Jüngern vorläufig in Arrest zu setzen.

In diesem Fall ist die Arretirung dem nächsten Vorgesetzten des Betreffenden sofort zur Anzeige zu bringen.

Bei Dienstwidrigkeiten, Pflichtverletzungen, groben Verstößen gegen den militärischen Anstand, bei Excessen, Ruhestörungen, überhaupt bei Allem, was dem vaterländischen Militärdienst zum Nachtheil

oder zur Unehre gereicht, ist jeder Höhere oder Aeltere verpflichtet, die Verhaftung sofort zu bewirken oder bewirken zu lassen.

Wer einen solchen fehlbaren Untergebenen in Arrest gesetzt hat, ist berechtigt von der betreffenden Stelle schriftliche Bekannthabe der Strafe zu verlangen und diesem Ansuchen ist im Interesse des Dienstes stets zu entsprechen.

Bei jeder Arreststrafe kann verfügt werden, daß dieselbe sogleich angetreten werde und der Betreffende im Arrest zu bleiben habe, bis die competente Behörde über die Strafe entschieden habe.

Im Instructionsdienst kann nur der Instructionsoffizier, welcher zugleich einer höhern Classe angehört und einen höheren Militärgrad bekleidet, einen andern Instructionsoffizier in Arrest setzen. Im Uebrigen gelten für die Instructionsoffiziere die gleichen Vorschriften.

Der Warnungsakt. Unverbesserliche Fehler, welche wiederholt Strafen nothwendig gemacht, wie schwere Nachlässigkeit im Dienst, Unkenntniß der Berufspflichten, Trunkenheit, Schuldenmachen, excessives Betragen berechtigen an einen Unteroffizier eine „letzte Warnung“ ergehen zu lassen.

In der Warnung wird bekannt gegeben, wenn der Betreffende wegen einem bestimmten Fehler noch einmal während der Dauer des gerade stattfindenden Dienstes straffällig werde, so sei er als degradirt zu betrachten.

Den Antrag zur Ausnahme der letzten Warnung stellt für die Unteroffiziere seiner Compagnie der Hauptmann. Genehmigt muß der Antrag im Wehrdienst vom Regimentscommandanten, im Instructionsdienst von diesem oder dem Schulcommandanten werden.

Ueber den Warnungsakt ist ein Protokoll aufzunehmen.

Die Verwarnung findet statt: in Gegenwart von 2 Offizieren und 2 Kameraden des Betreffenden. Der Verwarnte und die Angegebenen haben den Warnungsakt (letzte als Zeugen) zu unterzeichnen.

Mit Ende des gerade stattfindenden Cursets oder bei längerem Dienst nach 3 Monaten tritt der Warnungsakt außer Kraft.

Beim ersten ähnlichen Straffall in einem folgenden Dienst kann der Warnungsakt wiederholt werden.

Mit Ausnahme des Warnungsaktes kann eine gleichzeitige Disziplinarstrafe verbunden werden.

Mit unverbesserlichen Offizieren kann (im Sinne und mit den Folgen von Art. 80 der Militär-Organisation) ein ähnlicher Warnungsakt angenommen werden; der Antrag hierzu ist vom Regiments- bzw. Schulcommandanten zu stellen. Die Genehmigung hat der Divisionär zu erteilen.

Disziplinargericht. Bei dem jedesmaligen Eintritt in den Militärdienst ist in jedem selbstständigen Truppenkörper (bei der Infanterie im Bataillon) ein Disziplinargericht zu bestellen.

Dasselbe hat zu bestehen:

1. Präsident (der Abtheilungschef oder sein Stellvertreter);

- 2 Offizieren;
- 2 Unteroffizieren;
- 1 Schriftführer;
- 2 Offiziere und 2 Unteroffiziere als Stellvertreter.

Diesem Gericht unterstehen sämtliche Unteroffiziere und Soldaten des Bataillons.

Es ist dabei der Grundsatz festzuhalten, daß kein Untergebener über den Vorgesetzten urtheilen könne.

Richter können nur solche des gleichen oder eines höhern Grades sein.

Für Offiziere wird nöthigen Falls mit Berücksichtigung dieses Grundsatzes ein besonderes Disziplinargericht in ähnlicher Weise zusammengesetzt.

Die Mitglieder des Disziplinargerichts werden gewählt:

- a. ein Mitglied durch die Hauptleute;
- b. eines durch die Lieutenants und Oberlieutenants;
- c. eines durch die Feldweibel und Wachtmeister;
- d. eines durch die Corporale.

Die Wahl ist geheim und es entscheidet das absolute Mehr.

Die Stellvertreter bezeichnet der Commandant.

Ein besonderes Disziplinargericht wird in der Weise bestellt, daß die niedern Grade wegfallen und durch entsprechend höhere ersetzt werden.

Die Mitglieder des Gerichts haben für die ganze Dauer des betreffenden Cursets oder Aufgebotes zu funktionieren und so lange in dem darauf folgenden bis ein neues Disziplinargericht bestellt ist.

Jeder Fall kann durch den Divisionär dem Disziplinargericht eines andern Truppenkörpers der Division zur Beurtheilung überwiesen werden.

Straftarif. Für die am häufigsten vorkommenden Ordnungsfehler wird folgender Straftarif festgesetzt:

1. 1 Tag Entfernung aus dem Instructionsdienst 2 bis 4 Tage scharfen Arrest.
2. 2 Tage Entfernung aus dem Instructionsdienst 4 bis 8 Tage scharfen Arrest.
3. Abichtlich tagelang verspätetes Einrücken vom Urlaub nach Maßgabe der Ueberschreitung 1 bis 8 Tage scharfen Arrest.
4. Ausbleiben vom Appell Verwete, 1 Tag Consignirung oder 1 Tag einfachen Arrest.
5. Ausbleiben von einer Uebung 1 bis 2 Tage einfachen Arrest.
6. Verspätetes Einrücken am Abend nach Maßgabe der Zeit Verwete, 1 Tag Consignirung bis 2 Tage scharfen Arrest.
7. Unreinlichkeit in Bekleidung und Ausrüstung Erschmelzen beim Rapport, 1 Tag Consignirung oder 1 Tag einfachen Arrest.
8. Vernachlässigung der Bewaffung 1 Tag einfachen Arrest bis 2 Tage scharfen Arrest.
9. Nachlässigkeit beim Exercieren Straferzieren 1 Stunde bis 1 Tag einfachen Arrest.
10. Nicht gehörige Vollziehung eines Dienstauftrags 1 Tag einfachen Arrest bis 2 Tage scharfen Arrest.
11. Betrunkenheit auf der Straße, oder während einer Uebung oder anderen Dienstverrichtung 2 bis 4 Tage scharfen Arrest.
12. Geringsüchtige Rauferei mit Militär oder Civil 2 bis 8 Tage scharfen Arrest.
13. Unbedeutende Körperverletzung aus Fahrlässigkeit nach Umständen 1 bis 8 Tage einfachen oder scharfen Arrest.
14. Gefährdung Anderer von 2 Tage einfachen bis 8 Tage scharfen Arrest.
15. Ungebührliches Betragen gegen Höhere und Vorgesetzte, wenn sich dieses nicht zum Vergehen oder Verbrechen qualifizirt 1 bis 8 Tage scharfen Arrest.

16. Ungehorsam in Dienstesachen in geringern Fällen 2 bis 4 Tage scharfen Arrest.
17. Geringsüchtige Drohung 2 bis 8 Tage scharfen Arrest.
18. Unwahre Angaben gegen Obere in Sachen, welche den Dienst oder Disziplin betreffen scharfer Verweis oder 2 Tage einfachen Arrest bis 4 Tage scharfen Arrest.
19. Unrichtige Namensangabe 2 Tage scharfen Arrest.
20. Nichtbeachten der Consignirung 2 Tage scharfen Arrest.
21. Unerlaubter Verkehr mit Arrestanten, Zutragen von Speisen, Getränken u. s. w. 1 Tag einfachen bis 4 Tage scharfen Arrest (in letzterem Fall mit Fasten).
22. Ungebührliches Benehmen gegen Untergebene Verweis, 2 Tage einfachen bis 4 Tage scharfen Arrest.
23. Ungebührliches Benehmen gegen Kameraden Verweis, 1 bis 4 Tage einfachen Arrest.
24. Geringsüchtige Ehrverletzung 1 Tag einfachen bis 4 Tage scharfen Arrest.
25. Religionsstö.:ung in unbedeutenden Fällen 1 bis 8 Tage scharfen Arrest.
26. Provokation Andersgläubiger durch grobe Verspottung ihrer Religionsgebräuche 1 bis 2 Tage einfachen oder scharfen Arrest.
27. Schreien und Brüllen auf der Straße 1 bis 2 Tage scharfen Arrest.
28. Schreien und Brüllen im Quartier, Singen unanständiger Lieder auf der Straße 1 bis 2 Tage einfachen bis 2 Tage scharfen Arrest.
29. Unanständiges Benehmen an öffentlichen Orten, Skandal 1 bis 4 Tage scharfen Arrest.
30. Beleidigung von Bürgern 1 Tag einfachen bis 2 Tage scharfen Arrest.
31. Beleidigung, arge Zudringlichkeit gegen anständige Frauenzimmer 2 bis 8 Tage scharfen Arrest.
32. Verpöndung von Militär-Effekten (sofern sich dieses nicht als Verbrechen qualifizirt) 2 bis 8 Tage scharfen Arrest.
33. Leichtsinnliges Schuldenmachen 4 Tage einfachen bis 8 Tage scharfen Arrest.
34. Nichtmelden eines Dienstfehlers Verweis, 1 Tag einfachen bis 4 Tage scharfen Arrest.
35. Nicht Bestrafen eines gemeldeten oder bemerkten Dienstfehlers 2 bis 8 Tage scharfen Arrest.
36. Unbefugtes Tragen von Militär-Distinktions-Zeichen 4—6 Tage scharfen Arrest.
37. Mißbrauch oder Ueberschreitung der anvertrauten Gewalt (insofern sich dieses nicht zum Vergehen oder Verbrechen qualifizirt) 2 bis 8 Tage scharfen Arrest.
38. Pflichtverletzung einer Schildwache im Instruktionsdienste 1 Tag einfachen bis 4 Tage scharfen Arrest.
39. Weigerung einem Dienstbefehl Folge zu leisten (wenn sich dieses nicht als Vergehen oder Verbrechen qualifizirt) 4 bis 8 Tage scharfen Arrest.
40. Widerreden gegen Obere 1 Tag einfachen bis 4 Tage scharfen Arrest.
41. Unterlassung des militärischen Grußes 1 Tag einfachen Arrest.
42. Nicht Befolg polizeilicher, sanitärischer u. a. Vorschriften 1 Tag einfachen bis 1 Tag scharfen Arrest.
43. Ungehorsam gegen eine Wache 2 bis 4 Tage scharfen Arrest.
44. Ungehorsam gegen eine Patrouille, wenn sich dieses nicht als Vergehen oder Verbrechen qualifizirt 2 bis 8 Tage scharfen Arrest.
45. Unanständiges oder grobes Benehmen gegen Schildwachen oder Patrouillen 2 bis 4 Tage scharfen Arrest.
46. Unanständiges Benehmen im Arrest trotz Abmahnung 1 bis 4 Tage scharfen Arrest.
47. Verhöhnung von Militär oder Bürgern außer Dienst 1 Tag einfachen bis 2 Tage scharfen Arrest.
48. Verhöhnung von Militär oder Bürgern unter den Waffen 1 bis 4 Tage scharfen Arrest.

49. Unruhe, Schwächen in Reih und Glied, wenn Achtung commandirt ist 1 bis 2 Tage einfachen Arrest.

Die in vorstehendem Straftarif nicht vorgesehenen Strafen sind in angemessener, den übrigen Bestimmungen entsprechender Weise zu ahnden.

Unter das Minimum darf bei Verantwortung nicht heruntergegangen werden. Im Uebrigen sind die Milderungs- oder Erschwerungsgründe für das Strafmaß innerhalb der festgesetzten Grenzen maßgebend.

Bei dem strengen Arrest sind die gesellschaftlichen Verschärfungen zulässig.

Zu Nr. 12 ist zu bemerken:

a. Im Fall der Nothwehr ist der Wehrmann überhaupt vollkommen straflos.

b. Ebenso wenn er zuerst von einem Andern ohne sein Verschulden thätlich beleidigt wurde.

c. Bei Gebrauch der Waffe oder anderer lebensgefährlicher Werkzeuge ist immer eine genaue Untersuchung nothwendig.

d. Provokation durch Verbalinjurien ist immer ein bedeutender Milderungsgrund.

e. Betrunktheit darf nicht als Entschuldigung angesehen werden.

Ad 38. Entfernung vom Posten, Schlafen auf Schildwache und Betrunktheit sind immer mit scharfem Arrest zu bestrafen.

Erschwerender ist nur wegen Unachtsamkeit beim Erschweren zu verhängen.

Die Aufhebung der Begünstigung, bis zu einer bestimmten Zeit über den Zapfenstreich auszubleiben, wird ausgesprochen, wenn die festgesetzte Zeit wiederholt überschritten wurde, oder die Erlaubniß in irgend einer Weise mißbraucht wurde (so bei Fällen von Trunktheit, Skandal, Streitigkeiten, Excessen u. dgl.).

In Allem was Verletzung des Anstandes anbelangt (wie Punkt 11, 18, 19, 23, 24, 27, 28, 29), sind Unteroffiziere weit schärfer als Soldaten, und Offiziere, wenn der unglaubliche Fall eintreten sollte, stets mit dem Maximum der angeordneten Strafe zu belegen.

Für alle Gradtritten kann in angegebenen Fällen das angeordnete Strafmaß (abgesehen von weiteren Folgen) verdoppelt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Bundesst. abt. (Die ständeräthliche Commission) hat bei Berathung der Staaterechnung von 1877 in dem Referat die Bundesverwaltung ermahnt, sich strenge an die Grundsätze zu halten, welche von der Bundesversammlung zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts aufgestellt werden. Das Militärdepartement erhält die verdiente Anerkennung für seine häusälterliche Verwaltung.

— (Rekrutenaushhebung.) Das eidg. Militärdepartement hat das von ihm zu wählende Personal für die Leitung der Rekrutenaushhebungen vom nächsten Herbst wie folgt ernannt, wobei der jeweiligen erste Name derjenige des Aushebungsoffiziers, der zweite derjenige dessen Stellvertreters, der dritte der des pädagogischen Experten und der vierte der des Stellvertreters des Letzteren ist.

I. Divisionskreis: Oberstbrigadier de Cocatrix in St. Maurice, Oberstleutnant Gaulis in Lausanne, Roland, Schulinspector in Aubonne, Dupuis, Schulinspector in Orbe.

II. Divisionskreis: Major Lechtermann in Freiburg, Oberstleutnant Sarr in Colombier, Landolt, Schulinspector in Neuensstadt, Wälchli, Schulinspector in Bruntrut.

III. Divisionskreis: Oberstleutnant Birrh-Strüblin in Interlaken, Major Spychiger in Langenthal, König, Schulinspector in Bern, Sanftsch, Schulinspector in Interlaken, Egger, Schulinspector in Aarberg, Grütter, Schulinspector in Vyß (letzte drei sind Stellvertreter).

IV. Divisionskreis: Oberstleutnant Roth in Wangen, Major Höltschi in Altwyl, Bucher, Lehrer in Luzern, Schneider, Lehrer in Cumiezwalt.